

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen ge- meindlicher Feuerwehren

vom 30. März 2015

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzpflegestelle/Schlauchwerkstatt, Prüfung von Rettungsgeräten,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.02.1999 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 30.03.2015
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angegangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
b)	Mehrzweckfahrzeug (MFZ)	3,17 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €
e)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10 bzw. LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
f)	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	7,36 €
g)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	7,14 €
h)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	7,94 €
i)	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000 bzw. TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 €
j)	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000 bzw. TLF 20/40)	7,85 €
k)	Rüstwagen (RW bzw. RW-2)	8,76 €
l)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	8,50 €
m)	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	12,61 €
n)	Versorgungs-LKW (GW-L 1)	3,80 €
o)	Gerätewagen Logistik (GW-L 2)	6,22 €
p)	Wechseladerfahrzeug (WLF)	4,50 €
q)	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,31 €
r)	Bootsanhänger	2,56 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
b)	Mehrzweckfahrzeug (MFZ)	27,94 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,73 €
e)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10 bzw. LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
f)	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	117,80 €
g)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	115,01 €
h)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	143,15 €
i)	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000 bzw. TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 €
j)	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000 bzw. TLF 20/40)	104,15 €
k)	Rüstwagen (RW bzw. RW-2)	143,33 €
l)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	234,75 €
m)	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	231,35 €
n)	Versorgungs-LKW (GW-L 1)	36,42 €
o)	Gerätewagen Logistik (GW-L 2)	85,97 €
p)	Wechseladerfahrzeug (WLF)	59,98 €
q)	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	36,63 €
r)	Bootsanhänger	25,12 €

3. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz in Höhe von **24,00 €** berechnet.

Soweit die Gemeinde für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, werden die tatsächlich zu erstattenden Kosten berechnet.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) wird für jeden ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde ein Entschädigungsbeitrag erhoben. Die jeweilige Höhe richtet sich nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der derzeit geltenden Fassung.